

---

# Entscheidungen und Erkenntnisse

bearbeitet von Dr. Harald Krammer, Präsident des Oberlandesgerichtes Wien i.R.

---

## Ergänzung der Standesregeln 2013

**Mitteilung des BMJ vom 6. September 2013 über Ergänzungen der vom Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs herausgegebenen Standesregeln, BMJ-Z11.856/0005-I 6/2013**

Der Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs hat in seiner Delegiertenversammlung vom 25. 5. 2013 mit dem Bundesministerium für Justiz akkordierte Änderungen und Ergänzungen der Standesregeln der Gerichtssachverständigen beschlossen.

Im Sinn einer umfassenden Qualitätssicherung sollen mit diesen Ergänzungen die bei Befundaufnahme und Gutachtenserstattung von den Gerichtssachverständigen einzuhaltenden Kriterien als Standesgrundsätze festgehalten werden.

Im Zusammenhang mit Punkt 2.10.3., welcher nunmehr besagt, dass „bei der Befundaufnahme den Verfahrensparteien Gelegenheit zur Anwesenheit zu geben ist, soweit dies von den Umständen her möglich ist und die Aufnahme des Befunds oder berechnete Interessen von Personen nicht gefährdet“, weist das Bundesministerium für Justiz zur Vermeidung von Missverständnissen darauf hin, dass die Entscheidung über die Anwesenheit der Verfahrensparteien bei der Befundaufnahme letztlich vom jeweiligen Entscheidungsorgan zu treffen ist.

Mit der Beschlussfassung wurde die Ergänzung der Standesregeln für alle Mitglieder der Landesverbände des Hauptverbands der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs verbindlich. Die Einhaltung dieser Verhaltensregeln kann aufgrund

der ihnen zugestandenen allgemeinen Gültigkeit von allen bei Gericht oder der Staatsanwaltschaft tätig werden Sachverständigen verlangt werden. Wenn Sachverständige im Zusammenhang mit ihrer gerichtlichen oder staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit gegen diese Regeln verstoßen, steht den Gerichten und Staatsanwälten – abgesehen von einem allfälligen Vorgehen nach den §§ 10 und 12 SDG – auch die Möglichkeit offen, dies dem jeweiligen Landesverband, dem der Gerichtssachverständige angehört, zur Kenntnis zu bringen.

Eine konsolidierte Version der aktuellen „Standesregeln“ sollte in Kürze auf der Website des Hauptverbands der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs unter der Adresse [www.gerichts-sv.at](http://www.gerichts-sv.at) abrufbar sein.

### **Anmerkung:**

**Die Ergänzung der Standesregeln um die Punkte 2.10 und 2.11 ist besonders hervorzuheben, weil in diesen Abschnitten für die Vorgehensweise der Sachverständigen bei der Befundaufnahme und der Erstattung des Gutachtens erstmals auch **inhaltlich wichtige Grundsätze und Verhaltensempfehlungen** festgehalten werden. Damit wird dem Anliegen der Sachverständigen, aber auch der Öffentlichkeit nach einem **Best-Practice-Leitfaden** für Gerichtsgutachtertätigkeit Rechnung getragen.**

Die **kompletten Standesregeln** in der Fassung 2013 sind – wie der Jahresindex 2013 – **als Beilage** zu diesem Heft der Zeitschrift „Sachverständige“ **in der Mitte** zur allfälligen Entnahme dazugeheftet.

**Harald Krammer**